

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde Mogendorf, Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“

0. Vorbemerkung / Planungsinhalt

Dem bekannt gemachten Bauleitplan ist eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise beizufügen, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit Planungsalternativen gewählt wurde¹.

Die Ortsgemeinde Mogendorf strebt an, auf den Grundstücksparzellen 1870 bis 1880/2, Flur 19, in der Gemarkung Mogendorf die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) zu schaffen. In erster Linie soll hiermit dem Bedarf an erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden. Das Plangebiet wird planungsrechtlich seitens der Verbandsgemeinde Wirges aktuell als sog. Außenbereich (§ 35 BauGB) eingestuft. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich zum Großteil gewerbliche Bauflächen und zu einem kleineren Teilbereich landwirtschaftliche Flächen dar.

Die Ortsgemeinde Mogendorf hat in diesem Sinne ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ eingeleitet.

Der Änderungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Ortsgemeinde Mogendorf und liegt auf einer mittleren Höhe von ca. 310 m ü. NHN. Er grenzt im Süden und im Osten an das o.a. „Industrie- und Gewerbegebiet Mogendorf“ an. Der Änderungsbereich umfasst eine ca. 1,03 ha große Fläche.

1. Verfahrensverlauf

Der Rat der Ortsgemeinde Mogendorf hat am 14.11.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ gefasst und diesen am 10.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung vom 10.01.2024 in der Zeit vom 01.02.2024 bis zum 04.03.2024. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 30.01.2024 durchgeführt. Nach Beschlussfassung durch den Rat der Ortsgemeinde Mogendorf erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 27.06.2024 bis zum 29.07.2024 sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 30.01.2024. Nach Prüfung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Anregungen erfolgte am 29.10.2024 der Satzungsbeschluss der Ortsgemeinde Mogendorf.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“ wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 (6) 7 und 1a durchgeführt, innerhalb derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einer Anlage der Begründung (Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB mit Eingriffs- und Ausgleichsermittlung sowie erforderliche landespflegerischen Maßnahmen und artenschutzrechtliche Relevanzprüfung) beschrieben und bewertet wurden. Folgende vorliegende Quellen, Gutachten, Literatur wurden im Rahmen der Umweltprüfung ausgewertet:

- Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2017
- Wirksamer Flächennutzungsplan der VG Wirges, 2017

¹ § 10a BauGB, Stand: Neugefasst durch Bek. v. 03.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 04.01.2023 I Nr. 6

Zusammenfassende Erklärung

Ortsgemeinde Mogendorf, Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“

04.02.2025

- Digitales Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (www.naturschutz.rlp.de)
- Digitales Informationssystem der Wasserwirtschaftsverwaltung Rheinland-Pfalz (www.wasser.rlp.de)
- Digitales Informationssystem des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (www.lgb-rlp.de)
- ARTeFAKT Artenlisten des Landesamts für Umwelt
- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 2008 des Ministeriums des Innern und für Sport

Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen besonderer Schwere auf die o.a. Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs-, und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten. Durch die vorliegende Planung werden weiterhin keine nachteiligen Auswirkungen auf besonders geschützte, streng geschützte Arten und die Europäischen Vogelarten erwartet. Nach Durchführung der Eingriffsbewertung gemäß „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in RLP“ ergab sich ein negativer Wert (-22.697 BW). Es ist keine Kompensation außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zum Bebauungsplanverfahren wurden abwägungsrelevante Stellungnahmen zu folgenden Themen abgegeben:

- Planungssicherheit für den Bestand und Sicherstellung der Betriebsentwicklungsmöglichkeiten für die benachbarten Unternehmen (IHK, Regionalgeschäftsstelle Montabaur und angrenzendes Transportbetonwerk)

Abwägungsinhalte (Auszüge): Dass die benachbarte und genehmigte Bestandsnutzung und der Betrieb des Transportbetonwerks mit „Störpotenzial“ in Form von Staubemissionen verbunden sind, die ggf. einen erhöhten Aufwand zur Reinigung der PV-Anlagen erfordern können, sind der Ortsgemeinde als Plangeber und auch dem Investor des Solarparks bewusst. Die verbundenen Nachteile durch die Staubemissionen (Reduzierung des Solarertrags und/ oder ggf. erhöhter Unterhaltungsaufwand zur Reinigung) werden aber angesichts der hier verfolgten öffentlichen und privaten Planungsziele als durchaus hinnehmbar bzw. vereinbar bewertet. Im Verfahren wurde weiterhin auch keine konkrete Einwirkung seitens des Transportbetonwerks vorgetragen, die eine wirtschaftliche und somit planerische Umsetzung des Solarparks ausschließen würde. Auch eine Einschränkung der Unternehmensentwicklung wird nicht gesehen. Aufgrund der Tatsache, dass für den Solarpark ein separater und angrenzender Bebauungsplan aufgestellt wurde, bleiben die getroffenen Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet“ der OG Mogendorf unverändert. Für diese Betriebe bestehen zum einen nicht nur Bestandschutz, sondern zum anderen auch weiterhin unveränderte Betriebsentwicklungsmöglichkeiten im Rahmen des für diese Betriebe geltenden Bau- und Immissionsrechts.

In die Abwägung war auch einzustellen, dass nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023), hier § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien, die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung zwischen den hier vorgetragenen privaten Belangen, den Belangen des Vorhabenträgers der Freiflächensolaranlage und den hier als vorrangig öffentlicher Belang einzustellende und im überragenden öffentlichen Interesse liegende Bedeutung der erneuerbaren Energien wird somit die vorliegende Planung als vorrangiger bzw. gewichtiger gewertet.

Zusammenfassende Erklärung

Ortsgemeinde Mogendorf, Bebauungsplan „Solarpark – Im Großheidchen unterm Weg“

04.02.2025

4. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Gemäß Grundsatz G 166 der Fortschreibung des Kapitels Erneuerbare des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) kommen für Freiflächensolaranlagen insbesondere zivile und militärische Konversionsflächen, Flächen entlang linienförmiger Infrastrukturtrassen sowie artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Ackerflächen und Grünlandflächen als Standorte in Betracht.“

Im Bereich der OG Mogendorf liegen zwar „linienförmige Infrastrukturtrassen“ in Form der A 3 und der ICE-Bahntrasse vor, die hieran angrenzenden Bereiche sind jedoch als Ausgleichs- oder Waldflächen belegt und stehen nicht zur Verfügung. Auch die nach § 35 (1) Nr. 8 b) BauGB privilegierten Standortalternativen stellen innerhalb der Ortsgemeinde keine Planungsalternativen dar. Die hier in der Gemarkung Mogendorf in Frage kommenden Flächen entlang der A 3 sind durch Ausgleichs- oder Waldflächen sowie bebauten Siedlungsbereiche belegt oder werden weitgehend bergbaulich (Tonabbau) genutzt bzw. sind für diese Nutzung vorgesehen. Auch „Zivile und militärische Konversionsflächen“ – hier Tongruben – stehen kurzfristig nicht, sondern nur perspektivisch (ggf. langfristig nach erfolgtem Abbau) im Bereich der im Osten der OG Mogendorf befindlichen Tongruben zu Verfügung.

Die Fläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage entspricht weiterhin den o.a. Kriterien „artenarme, vergleichsweise ertragsschwache oder vorbelastete Grünlandflächen“. Weiterhin wird hier auch dem o.a. Leitgedanken eines „sparsamen Umgangs mit Grund und Boden“ Rechnung getragen, da eine bereits eine auf FNP-Ebenen als gewerbliche Baufläche vorgesehene Fläche für die Photovoltaik-Freiflächenanlage genutzt werden soll und somit auf FNP-Ebene keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme erfolgt.